

Ist unser Grundgesetz in Gefahr?

Zusammenfassung

Im Juni 2020 findet sich auf der Seite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Petition, die die Streichung des Art. 146 GG fordert. Dieser Artikel wird kontrovers diskutiert: Während er nach offizieller Lesart lediglich eine klarstellende Bedeutung hat, wird in ihm von anderer Seite eine Verpflichtung gesehen, das wegen seines Namens immer noch als Provisorium angesehene Grundgesetz durch eine Verfassung zu ersetzen. Andere Interpretationen besagen (zusätzlich), dass eine neue Verfassung (bzw. das Grundgesetz) in jedem Fall durch eine Volksabstimmung bestätigt werden müsse.

Angesichts der Erfahrungen des Nationalsozialismus enthält das Grundgesetz eine so genannte „Ewigkeitsgarantie“, die ihrem Wortlaut nach die Änderung bestimmter Teile des Grundgesetzes verbietet. Eine zunächst nicht belegte Interpretation dieser Bestimmung besagt, dem Gesetzgeber sei die Einfügung einer Bestimmung ins Grundgesetz untersagt, mit der ein Recht oder gar eine Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Verfassung formuliert wird. Somit ergibt sich zumindest vordergründig ein Widerspruch zu Art. 146 GG.

Im Falle der Erarbeitung einer neuen Verfassung ist eine Verpflichtung zu einer Übernahme der „Ewigkeitsgarantie“ in diese nicht erkennbar. Folglich ist zu prüfen, ob Art. 146 GG eine „offene Flanke“ des Grundgesetzes darstellen und somit einen Angriff auf die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ermöglichen könnte. Zu erörtern wäre im Rahmen dieser Prüfung zudem die Frage, wie einer solchen Gefahr vorgebeugt werden könnte, sollte sie gegeben sein.

Problem

Im Juni 2020 findet sich auf der Seite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Petition, die eine Streichung des Art. 146 des Grundgesetzes fordert. Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, das Grundgesetz durch eine Verfassung abzulösen, die „vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

An diesen Grundgesetz-Artikel knüpfen sich vordergründig zwei Fragen:

1. Gibt es eine Verpflichtung, das Grundgesetz (irgendwann einmal) durch eine Verfassung zu ersetzen?
2. Muss eine solche Verfassung in einer Volksabstimmung bestätigt werden?

Doch bei näherer Betrachtung der Materie stellt sich noch eine weitere Frage: Welche Konsequenzen hat die Beantwortung der ersten oben gestellten Frage auf unser gesamtes Staatswesen?

Die in dem Forum geführten Diskussionen beschäftigen sich zum einen mit der Frage, ob Art. 146 GG besagt, dass das Grundgesetz irgendwann einmal in einer Volksabstimmung bestätigt werden müsse. Zum anderen wird jedoch auch die bereits seit längerem vertretene These vertreten, das Grundgesetz sei gar keine vollgültige Verfassung: es sei ursprünglich als ein Provisorium konzipiert gewesen, und ein solches sei es nach wie vor, weil es eben weiterhin „Grundgesetz“ heiße. Und schließlich wird auch noch die Auffassung vertreten, eine Verfassung müsse zwingend in einer Volksabstimmung bestätigt werden.

Die Beschäftigung mit dieser Petition und mit den Gesetzesmaterialien (hier in Gestalt des Abschlussberichtes der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 15. November 1993) haben mich zu der Frage geführt, ob eine Streichung des Art. 146 GG nicht geradezu *geboten* sein könnte, weil ohne einen solchen Schritt wesentliche, von unserem Grundgesetz garantierte Prinzipien in Gefahr wären; Prinzipien, die von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes in dieses hineingeschrieben wurden, damit sich die Katastrophe des „Dritten Reiches“ nicht wiederholen kann.

Die historische Entwicklung

Wir alle wissen es – jedenfalls in Ansätzen: Die Hitler-Diktatur wurde erst möglich, weil es Schwächen in der ersten demokratischen Verfassung Deutschlands, der Weimarer Verfassung, gab. Bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates, der 1948/49 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beriet und ausarbeitete, war daher eines der wichtigsten Ziele, die neue Verfassung Deutschlands so zu gestalten, dass ein Missbrauch ausgeschlossen war, wie ihn die Nationalsozialisten mit der Weimarer Verfassung getrieben hatten. Die Lösung wurde darin gesehen, in das neue „Grundgesetz“ eine „Ewigkeitsgarantie“ einzufügen. Das geschah mittels des Art. 79 Abs. 3: *„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“* (Die Artikel 1 - 19 des Grundgesetzes regeln die Grundrechte, Art. 20 bestimmt die Grundzüge der politischen Ordnung.)

Doch Deutschland war zu diesem Zeitpunkt geteilt: Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war es (nachdem die 1937 zu Deutschland gehörenden Gebiete östlich der Flüsse Oder und Neiße Polen bzw. der damaligen Sowjetunion und das Saargebiet Frankreich zugeschlagen worden waren) in vier Besatzungszonen und Groß-Berlin in vier Sektoren aufgeteilt worden. Die Koalition der vier Siegermächte USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion war erst durch den von Hitler-Deutschland angezettelten Angriffskrieg entstanden; da in der Sowjetunion ein kommunistisch orientiertes System mit dem diktatorisch regierenden Josef Stalin herrschte, die übrigen Siegermächte jedoch parlamentarische Demokratien waren, bestanden zwischen diesen und der Sowjetunion zwangsläufig extreme ideologische Gegensätze. So verwundert es kaum, dass die Entscheidung der „Westalliierten“, Deutschland einen Teil seiner Souveränität zurückzugeben, auf die von ihnen kontrollierten Besatzungszonen beschränkt blieb (was nach der Verkündung des Grundgesetzes für diesen Bereich Deutschlands schließlich zur nationalen Spaltung und zur Gründung der beiden deutschen Staaten „Bundesrepublik Deutschland“ [BRD] und „Deutsche Demokratische Republik“ [DDR] führte).

(Auch) Nach dem Willen der Westalliierten, die den auf dem Gebiet ihrer Besatzungszonen gebildeten Ländern (bzw. deren Ministerpräsidenten) die Wahl des Parlamentarischen Rates vorgegeben hatten, sollte dieser keine endgültige Verfassung ausarbeiten, sondern lediglich ein Provisorium¹; hieraus folgte die Entscheidung für die Bezeichnung „Grundgesetz“. Dieser provisorische Charakter fand seinen Ausdruck in zwei Bestimmungen des am 24. Mai 1949 in Kraft gesetzten Grundgesetzes. Dies war zum einen der (mit dem Einigungsvertrag zwischen BRD und DDR aufgehobene) Art. 23, der in seiner ursprünglichen (und trotz Veränderungen in der Struktur der Bundesländer bis dahin unverändert gebliebenen) Fassung folgenden Wortlaut hatte: *„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“* Zum anderen betonte diese Vorläufigkeit des Grundgesetzes der es beschließende Art. 146; dessen bis zum 28. September 1990 geltende Fassung lautete: *„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“*

Der in dieser Bestimmung enthaltene „Auftrag“ wurde mit der im so genannten Einigungsvertrag geregelten Vereinigung der beiden deutschen Staaten BRD und DDR,

¹ vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentarischer_Rat#Vorgeschichte

formell gestaltet als Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD, erfüllt. Dieser Einigungsvertrag wurde von den jeweils in freier und geheimer Wahl bestimmten Parlamenten der BRD und der DDR ratifiziert. Bereits wenige Tage vor dem am 3. Oktober 1990 vollzogenen Beitritt, am 29. September 1990, wurde eine im Zuge des Einigungsvertrages beschlossene Änderung des Art. 146 GG in Kraft gesetzt; dieser hat seitdem folgenden Wortlaut: *„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“* Legt man Art. 20 Abs. 2 GG zugrunde („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“), so waren die mit dem Vereinigungsvertrag vorgenommenen Änderungen (und wegen des Beitritts somit das gesamte Grundgesetz) „in freier Entscheidung beschlossen worden“. Obwohl also der Auftrag des Art. 146 GG a.F. als erfüllt angesehen werden konnte, wurde er durch die Neufassung zwar mit der Bestätigung versehen, dass das Grundgesetz nunmehr „für das gesamte deutsche Volk“ gelte, ansonsten aber beibehalten.

Motiv für die Beibehaltung der Möglichkeit, das Grundgesetz zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Verfassung zu ersetzen, dürfte die bereits im Einigungsvertrag vorgenommene Festlegung gewesen sein, das Grundgesetz nach dem Vollzug der Einheit (in Ruhe; schließlich war der Einigungsvertrag unter nicht unerheblichem Zeitdruck zustande gekommen) einer Prüfung auf weiteren Änderungsbedarf zu unterziehen – wobei die Ersetzung des Grundgesetzes durch eine diesen Namen auch tragende „Verfassung“ offengehalten werden sollte. Diese Überprüfung wurde der aus Abgeordneten des Bundestages und Vertretern der Landesregierungen gebildeten Gemeinsamen Verfassungskommission übertragen, die im Januar 1992 ihre Arbeit aufnahm und am 5. November 1993 ihren Abschlussbericht vorlegte. Interessant in Bezug auf die hier aufgeworfene Problematik ist, dass die Einsetzung einer solchen Verfassungskommission von der seinerzeitigen Partei des Demokratischen Sozialismus/Linke Liste (PDS/LL) – Nachfolgepartei der SED und Vorläufer der heutigen Partei DIE LINKE – sehr kritisch gesehen wurde: Von dort wurde die Auffassung geäußert, mit diesem Schritt sei „das politisch-historische und verfassungsmäßige Recht des deutschen Volkes zur Verfassungsgebung und Verfassungsneuschöpfung für den Fall der staatlichen Vereinigung Deutschlands negiert worden. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung für das vereinte Deutschland bleibe aus dieser Sicht ein Gebot an die Politik. Mit der staatlichen Vereinigung Deutschlands sei nach dieser Auffassung jener Zeitpunkt gekommen, in dem nach Artikel 146 GG das deut-

sche Volk ‚in freier Entscheidung‘ über seine endgültige Verfassung entscheide.“² Diese Gruppierung war bei der Einsetzung der Kommission mit einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied vertreten; beim Abschluss von deren Tätigkeit war sie noch mit einem Mitglied vertreten, nachdem sie nach einem Todesfall auf eine Neubesetzung des Stellvertreterpostens verzichtet hatte.³

Art. 5 des Einigungsvertrages zufolge sollten sich „die gesetzgebenden Körperschaften u. a. mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 GG und in diesem Zusammenhang mit der Frage einer Volksabstimmung über das Grundgesetz befassen.“⁴ Es muss aus heutiger Sicht schon ein wenig verwundern, dass trotz der während des Einsetzungsverfahrens geäußerten, oben wiedergegebenen Kritik der PDS/LL im weiteren Verfahren keine weiteren Anträge bezüglich des Art. 146 gestellt wurden.⁵ Die Notwendigkeit einer Volksabstimmung zur Bestätigung des im Zuge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten geänderten, nunmehr als gesamtdeutsche Verfassung deklarierten und nun erneut zu ändernden Grundgesetzes wurde zwar erörtert, aber nicht gesehen. Eine durch den neu gefassten Art. 146 GG etwa gegebene Verpflichtung, das Grundgesetz durch eine Verfassung abzulösen, wurde verneint. Im Gegenteil wurde erklärt, dass die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG die Einfügung einer solchen Verpflichtung gar nicht zuließe: „Den Gesetzgebungsorganen komme lediglich die verfassungsändernde Gewalt zu. Als Verfassungsorgane könnten sie nur innerhalb der vorgegebenen Verfassungsordnung wirken, sie könnten sie aber nicht zur Disposition stellen.“ Die Bedeutung des durch den Einigungsvertrag geänderten Art. 146 GG „reduziere sich darauf, deklaratorisch auf den staatsrechtlichen Grundsatz hinzuweisen, daß die Ablösung und Neuerrichtung einer Verfassung in den Händen der verfassungsgebenden Gewalt, also des Volkes liege.“ Damit sei zwar eine Verfassungsergänzung mit dem Inhalt nicht ausgeschlossen, dass „die beschlossenen Änderungen in diesem Fall durch das Volk in Kraft gesetzt und das Grundgesetz auf diesem Wege zur Bundesverfassung werde.“ Eine Rechtspflicht hierzu bestehe jedoch nicht; allerdings tendiere Art. 146 GG in Richtung einer Volksabstimmung.⁶

Abweichend von dieser (Mehrheits-)Meinung wurde von einem Mitglied der Kommission (vermutlich dem von der PDS/LL gestellten) „die Auffassung vertreten, daß Artikel 146 GG eine neue Verfassung oder eine Generalrevision in Aussicht stelle und dieser Auftrag nach wie vor bestehe.“⁷ Erläutert wird schließlich noch, Art. 146 GG

² BT-Drucks. 12/6000, S. 7

³ vgl. a.a.O.

⁴ a.a.O., S. 111

⁵ vgl. ebenda

⁶ vgl. hierzu ausführlich ebenda

⁷ ebenda

lasse zwar eine Abstimmung über eine das Grundgesetz ersetzende Verfassung zu; eine nachträgliche Bestätigung des Grundgesetzes durch eine Volksabstimmung sei jedoch ausgeschlossen.⁸

Jedenfalls ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Abschlussberichtes der Gemeinsamen Verfassungskommission lässt nicht erkennen, dass bzw. ob über die Frage diskutiert worden wäre, die Bezeichnung „Grundgesetz“ durch den Begriff „Verfassung“ zu ersetzen, um so – über die oben dargestellte Änderung des Art. 146 GG im Rahmen des Einigungsvertrages hinaus – zu dokumentieren, dass das nunmehr für das „wiedervereinigte“ Deutschland geltende Grundgesetz kein „Provisorium“ mehr darstellt.

Präzisierung der Fragestellung

Mit der nun gegebenen Kenntnis der historischen Entwicklung zum einen und des genauen Wortlauts der hier wichtigen Artikel des Grundgesetzes zum anderen lässt sich die Fragestellung präzisieren und damit das Problem konkretisieren:

Art. 79 Abs. 3 GG schützt *bestimmte Teile* „dieses Grundgesetzes“ vor Veränderung (so genannte „Ewigkeitsgarantie“). Nach Ansicht der Gemeinsamen Verfassungskommission schützt diese Ewigkeitsgarantie das Grundgesetz (auch) vor der Einfügung eines Rechts oder gar einer Verpflichtung, das Grundgesetz durch eine Verfassung abzulösen; der Gesetzgeber dürfe lediglich Verfassungsänderungen vornehmen.⁹ Vom Wortlaut des Art. 79 Abs. 3 GG scheint diese Auffassung jedoch zunächst einmal nicht gedeckt zu sein. Mangels hierzu zur Verfügung stehender (Gesetzes-)Materialien muss offenbleiben, auf welche Weise die Mitglieder dieses Gremiums (mehrheitlich) zu dieser Auffassung gelangt sind.

Weiter erklärt die Kommission, Art. 146 GG stelle lediglich einen Hinweis auf die Klarstellung des staatsrechtlichen Grundsatzes dar, dass eine von einem Volk sich in freier Entscheidung gegebene Verfassung eine vorherige ablösen könne. An dieser Stelle stellt sich die Frage, welchen Sinn eine solche lediglich klarstellende Bestimmung haben kann, wenn zuvor nicht einmal ein Recht zur Erarbeitung einer das Grundgesetz ablösenden Verfassung eingeräumt wird.

Folglich ergibt eine Prüfung anhand des Wortlauts des Art. 79 Abs. 3 GG einerseits und der von der Gemeinsamen Verfassungskommission vorgenommenen Einordnung der Bedeutung von Art. 146 GG andererseits, dass diese beiden durchaus

⁸ vgl. a.a.O., S. 112

⁹ vgl. oben S. 5

zentral zu nennenden Bestimmungen des Grundgesetzes jedenfalls vordergründig mindestens in einem Spannungsverhältnis zueinander zu stehen scheinen: Zwar schließt Art. 79 Abs. 3 GG angesichts der Erkenntnis der Schwächen der Weimarer Verfassung und der aus diesen resultierenden historischen Folgen die Änderung bestimmter zentraler Bestimmungen des Grundgesetzes aus. Andererseits eröffnet Art. 146 GG zumindest die theoretische Möglichkeit der Ablösung des Grundgesetzes durch eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung. Über deren Charakter trifft aber weder Art. 146 GG eine Aussage, noch kann Art. 79 Abs. 3 GG (weiterhin) eine Schutzwirkung entfalten; diese bezieht sich nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut auf „dieses“ Grundgesetz.

Nun gibt es heute – anders als in der zwölften Legislaturperiode des Deutschen Bundestages – in Deutschland durchaus ernst zu nehmende Kräfte, die sich zwar gerne als Hüter/innen des Grundgesetzes präsentieren, es aber in Wirklichkeit bekämpfen und überwinden möchten: sie wollen – wieder einmal – ein „neues Deutschland“. Dabei verbergen sie nur äußerst mühsam, dass sie eigentlich das „alte“ Deutschland zurückhaben wollen: das „völkische“ Deutschland Adolf Hitlers und der Nationalsozialisten. Zwar scheint es derzeit so zu sein, dass die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland wehrhaft genug sind, um diesen Angriffen auf unseren Rechtsstaat und die mit ihm gewachsene demokratische Ordnung wirksam entgegenzutreten zu können. Doch hierbei könnte es sich um eine Momentaufnahme handeln. Wachsamkeit sollte geboten sein.

Was folgt hieraus?

Aus den Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung und der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, die durch diese Verfassung nicht verhindert werden konnte, wurde bei der Erarbeitung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Entscheidung getroffen, durch eine „Ewigkeitsgarantie“ bestimmte Teile dieser – zunächst provisorischen – Verfassung für unveränderbar zu erklären; formuliert ist dies in Gestalt des Art. 79 Abs. 3 GG. Mit der Ratifizierung des Einigungsvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR) und den mit diesem Vertragswerk bewirkten Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes ist dieses zur demokratisch legitimierten Verfassung des vereinigten Deutschland in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland geworden. Offenbar um sich nach dem unter großem Zeitdruck ausgearbeiteten Einigungsvertrag die Option des Art. 146 GG offenzuhalten, nach dem das Grundgesetz durch eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung ersetzt werden kann, wurde dieser Artikel zunächst nur da-

hingehend ergänzt, dass das Grundgesetz nunmehr für das gesamte deutsche Volk gelte.

Im Zuge der nachfolgenden Diskussion um die Notwendigkeit weiterer Anpassungen des Grundgesetzes wurde auch die Erarbeitung einer das Grundgesetz ablösenden Verfassung erörtert. Der durch den Einigungsvertrag geänderte Art. 146 GG schien hierzu – nach wie vor – einen Auftrag darzustellen. Hierfür gab es jedoch in der mit den Arbeiten an einer Verfassungsreform beauftragten Gemeinsamen Verfassungskommission keine Mehrheit. Die Mehrheitsmeinung ging davon aus, dass diese Bestimmung weder eine Verpflichtung noch auch nur eine Berechtigung zur Ausarbeitung einer Verfassung darstelle. Die Einfügung einer solchen Bestimmung ins Grundgesetz sei wegen Art. 79 Abs. 3 gar nicht zulässig. Art. 146 GG sei lediglich ein klarstellender Hinweis auf die staatsrechtlich bestehende Möglichkeit, das Grundgesetz durch eine Verfassung mit den dort genannten Merkmalen zu ersetzen. – Mit diesem Artikel ist somit nach wie vor die zumindest theoretische Möglichkeit gegeben, das Grundgesetz durch eine andere Verfassung zu ersetzen, die sich „das deutsche Volk in freier Entscheidung“ gegeben hat.

Die Tatsache, dass die Bezeichnung „Grundgesetz“ erklärtermaßen eine lediglich provisorische Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Gestalt der auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen entstandenen Länder und (ursprünglich) Groß-Berlin darstellen sollte, und die daraus resultierende Frage, ob nicht die nunmehr für das vereinigte Deutschland geltende Verfassung auch offiziell als solche bezeichnet werden sollte, waren offenbar nicht Gegenstand der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission.

Die Einlassungen im Abschlussbericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, niedergelegt in der Bundestags-Drucksache 12/6000, werfen – zumindest aus heutiger Sicht – Fragen auf. So lässt sich die Auffassung, der Gesetzgeber sei wegen Art. 79 Abs. 3 GG gar nicht befugt, ein Recht oder gar eine Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Verfassung ins Grundgesetz einzufügen, zumindest aus dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht herleiten. Insoweit wäre zu klären, wie diese Mehrheitsmeinung innerhalb der Kommission zustande kam. Auch die (nach dem Abschluss des Einigungsvertrages unveränderte) Beibehaltung des Art. 146 GG scheint problematisch: Welchen Sinn ergibt ein klarstellender Hinweis auf die wegen staatsrechtlicher Grundsätze bestehende Möglichkeit einer Ablösung des Grundgesetzes durch eine vom Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung, wenn es doch andererseits dem Gesetzgeber untersagt sein soll, auch nur ein solches Recht in das Grundgesetz hineinzuschreiben?

Hinzu kommt noch, dass möglicherweise die Tragweite der Entscheidung unterschätzt wurde, für die nun für das vereinte Deutschland geltende Verfassung trotz des behaupteten Endgültigkeitscharakters derselben (in Gestalt der Ergänzung des Art. 146 GG durch den Einigungsvertrag) die Bezeichnung „Grundgesetz“ beizubehalten (bzw. eine Änderung dieser Bezeichnung nicht einmal in Erwägung zu ziehen). Wie sich heute (im Juni 2020) und bereits seit geraumer Zeit zeigt, führt dieser Umstand in Verbindung mit dem (zumindest theoretischen) Fortbestehen des in Art. 146 GG formulierten Auftrag zu der These, beim Grundgesetz handle es sich weiterhin um ein vorläufiges Konstrukt, das (zwingend) durch die Erarbeitung einer neuen Verfassung abgelöst werden müsse.¹⁰

Und hier sind wir nun bei dem kritischen Punkt: Eine neue Verfassung wäre eben – *eine neue Verfassung*. Die wohlbedachten Überlegungen, die die Mütter und Väter des Grundgesetzes zu der Idee der „Ewigkeitsgarantie“ inspirierten, müssten in diese nicht mehr aufgenommen werden; Art. 79 Abs. 3 GG schützt eben nach seinem Wortlaut nur die entsprechenden Bestimmungen *dieses* Grundgesetzes. Selbst wenn den entsprechenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen wäre, dass die zu dieser Bestimmung führenden Überlegungen auch auf eine möglicherweise später zu erarbeitende Verfassung noch Bindungswirkung entfalten sollen, wäre die tatsächliche Bedeutung derartiger Festlegungen zumindest fraglich. Somit könnte Art. 146 GG sozusagen eine „offene Flanke“ unseres Grundgesetzes darstellen: Die Möglichkeit, diese aus den noch frischen Erfahrungen des „Dritten Reiches“ heraus mit wohl bedachten Sicherungsinstrumenten versehene Grundlage des neu entstandenen deutschen Staates (und nunmehr des vereinten Deutschland) zu beseitigen und so die Grundlage für ein „neues Deutschland“ zu schaffen, das aber kein „neues“ Deutschland sein würde. Vielmehr sollen so *alte Träume*, die mit gutem Grund für immer der Vergangenheit angehören sollten, *neu belebt werden*.

Wohin diese Träume geführt haben, das können die meisten der im Juni 2020 lebenden Menschen nur noch in den Geschichtsbüchern nachlesen oder aus Dokumentationen erfahren. Vielleicht ist genau dies ein Grund dafür, dass sich derartige Träume heute wieder in dem Umfang Bahn brechen können, wie wir es derzeit erleben. Noch ist es Zeit, zu reagieren. Eine – vielleicht sogar *die* – notwendige Reaktion könnte sein, die in dieser Arbeit beschriebenen, sich aus der Gesamtschau der Bestimmungen der Art. 79 Abs. 3 GG und 146 GG ergebenden, Unstimmigkeiten näher zu untersuchen und zu bewerten und schließlich die Frage zu beantworten, welche Maßnahmen zum Schutze unseres Grundgesetzes und damit unseres demokratischen

¹⁰ s. hierzu beispielhaft <https://www.sein.de/art-146-gg-die-maer-von-der-gesamtdeutschen-verfassung/>

Staatswesens ergriffen werden müssen – und ob nicht die Streichung des Art. 146 GG ein vielleicht entscheidender Bestandteil dieser Maßnahmen sein kann. Möglicherweise wäre diese Maßnahme bereits für sich für das Erreichen des beschriebenen Ziels ausreichend.

Diese Prüfung sollte in die Hände hierzu besonders berufener Frauen und Männer gelegt werden; vorzugsweise wäre hier an ehemalige Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht und/oder den Verfassungsgerichtshöfen der Länder zu denken. Es sollte ein hehres Ziel sein, die sich aus den Gräueln des Nationalsozialismus für die staatliche Ordnung Deutschlands ergebenden Lehren niemals zu vergessen und dafür Sorge zu tragen, dass die hieraus gezogenen Konsequenzen auch den nachfolgenden Generationen ein Leben in Frieden und Freiheit sichern.

Düsseldorf, den 19.06.2020